

ein Vertreter des Ministeriums für Hoch- und Fachschulwesen, die stellvertretenden Direktoren der Akademie-Institute, die für die pädagogische Forschung verantwortlichen Mitglieder der Universitätsleitungen, der Leitungen der Pädagogischen Hochschulen und Pädagogischen Institute sowie anderer wissenschaftlicher Einrichtungen, an denen pädagogische Forschung betrieben wird. Die Mitglieder des Koordinierungsrates werden vom Präsidenten berufen. Der Rat wird im Aufträge des Präsidenten von einem Mitglied des Präsidiums der Akademie geleitet.

(5) Die Akademie übt ihre Verantwortlichkeit als zentrale Leiteinrichtung für die pädagogische Forschung in Abstimmung mit den anderen zentralen Leiteinrichtungen für die gesellschaftswissenschaftliche Forschung aus.

### § 19

#### Beziehungen zur pädagogischen Praxis

(1) Die Akademie bezieht bei der Lösung ihrer Aufgaben die fortgeschrittensten Pädagogen und Pädagogenkollektive in ihre Forschungsarbeit ein und fördert deren Aktivität und Initiative. Sie analysiert die konkreten Prozesse in der pädagogischen Praxis, verallgemeinert die Erfahrungen der pädagogischen Praxis, insbesondere der fortgeschrittensten Pädagogen und Pädagogenkollektive.

(2) Die Forschungsschulen der Akademie dienen der experimentellen Erprobung neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse, der Hervorbringung von Spitzenleistungen in den verschiedenen Bereichen der pädagogischen Forschung.

### § 20

#### Förderung des geistigen Lebens

Die Akademie fördert durch vielfältige wissenschaftliche Veranstaltungen das geistig-kulturelle Leben und den schöpferischen Meinungsstreit auf dem Gebiet der pädagogischen Wissenschaft und Forschung. Sie popularisiert Erkenntnisse der marxistisch-leninistischen Pädagogik und trägt zur Entfaltung des wissenschaftlichen Lebens der sozialistischen Gesellschaft bei.

### § 21

#### Aus- und Weiterbildung

(1) Die Akademie hat die Aufgabe, wissenschaftliche Nachwuchskader und Schulfunktionäre aus- und weiterzubilden, die sich durch ein hohes sozialistisches Bewußtsein und eine hohe wissenschaftliche Qualifikation auszeichnen.

(2) Sie führt eine systematische Weiterbildung für die Lehrkräfte der pädagogischen Disziplinen in den Einrichtungen der Lehreraus- und -Weiterbildung und für alle Mitarbeiter der Akademie durch.

### § 22

#### Informations- und Dokumentationswesen

(1) Die Akademie sichert die Erfassung, Speicherung und Bereitstellung pädagogischer Informationsquellen des In- und Auslandes sowie eine effektive Auswahl, Aufbereitung und Verbreitung wichtiger Informationen mit Hilfe moderner Mittel für die pädagogische Forschung, die Lehrerbildung, die pädagogische Praxis

und deren Leitungsorgane. Sie gewährleistet die dazu erforderliche Arbeitsteilung und Kooperation aller pädagogischen Informationseinrichtungen einschließlich der pädagogischen Fachbibliotheken.

(2) Die Pädagogische Zentralbibliothek und die Zentralstelle für pädagogische Information und Dokumentation sind Einrichtungen der Akademie. Die Pädagogische Zentralbibliothek ist Leiteinrichtung für die pädagogischen Bibliotheken der Deutschen Demokratischen Republik. Die Zentralstelle für pädagogische Information und Dokumentation ist die Leiteinrichtung für die pädagogische Information und Dokumentation in der Deutschen Demokratischen Republik.

(3) Das Archiv der Akademie sammelt das Schrift-, Bild- und Tonschriftgut, das im Zusammenhang mit der Tätigkeit der Akademie anfällt. Es ist berechtigt, schriftliches Nachlaßgut der Akademiemitglieder und anderer bedeutender pädagogischer Wissenschaftler zu übernehmen.

## Kapitel V

### Verleihtmsrechte und Veröffentlichungen

#### § 23

#### Recht zur Verleihung akademischer Grade

Die Akademie verleiht auf der Grundlage der Rechtsvorschriften akademische Grade. Einzelheiten regelt die Verfahrensordnung, die in Abstimmung mit dem Minister für Hoch- und Fachschulwesen und dem Minister für Volksbildung vom Präsidenten erlassen wird.

#### § 24

#### Berufung zum Professor

Der Präsident der Akademie hat das Recht, wissenschaftliche Mitarbeiter mit den erforderlichen Voraussetzungen zur Berufung zu Ordentlichen und Außerordentlichen Professoren sowie Dozenten vorzuschlagen. Die Berufung erfolgt auf der Grundlage der Verordnung vom 6. November 1968 über die Berufung und die Stellung der Hochschullehrer an den Wissenschaftlichen Hochschulen — Hochschullehrerberufungsverordnung (HBVO) — (GBl. II S. 997). Einzelheiten regelt die Verfahrensordnung, die in Abstimmung mit dem Minister für Hoch- und Fachschulwesen und dem Minister für Volksbildung vom Präsidenten erlassen wird.

#### § 25

#### Veröffentlichungen

(1) Die Akademie gibt selbständig Publikationen, Zeitschriften, Jahrbücher, Publikationsreihen und Informationsmaterialien heraus.

(2) Die Veröffentlichungen der Akademie erfolgen in der Regel im Volkseigenen Verlag Volk und Wissen nach Richtlinien, die der Präsident festlegt.

(3) Zur Sicherung einer hohen Qualität der Veröffentlichungen der Akademie wird ein Publikationsrat gebildet, der vom Präsidenten berufen wird. Einzelheiten regelt die Publikationsordnung, die vom Präsidenten erlassen wird.